



Dokumentation



Der folgende Artikel wurde mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift „EUROPÄISCHE SICHERHEIT“, Heft 7/2004, S. 66-69 entnommen:

Äußere und Innere Sicherheit Deutschlands - Grundlagen, Erfahrungen, Perspektiven

Berliner Colloquium 2004 der Clausewitz-Gesellschaft und der Bundesakademie für
Sicherheitspolitik beim Standortkommando Berlin

Werner Baach

Das Berliner Colloquium 2004 der Clausewitz-Gesellschaft und der Bundesakademie für Sicherheitspolitik am 21. und 22. April stand unter dem Generalthema „Äußere und Innere Sicherheit – Grundlagen, Erfahrungen, Perspektiven.“ General a.D. *Dr. Klaus Reinhardt*, Präsident der Clausewitz-Gesellschaft, und Botschafter *Reinhard Bettzuege*, Vizepräsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, begrüßten zu der international hochrangig besetzten Veranstaltung nahezu dreihundert Persönlichkeiten aus Politik, Militär, Wirtschaft und Gesellschaft. *Dr. Reinhardt* hieß die Mitglieder des neu gegründeten Regionalkreises Schweiz der Clausewitz-Gesellschaft besonders Willkommen; dessen Leiter, Oberst im Generalstab *Dr. Roland Beck*, stellte den Regionalkreis kurz vor.

In das Colloquium einfürend lenkte *Dr. Reinhardt* den Blick auf das schwieriger gewordene Verhältnis zwischen Amerika und Europa, wie es sich seit den weltpolitischen Veränderungen Anfang der 1990er Jahre, insbesondere seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und dem Irak-Krieg 2003, entwickelt hat. Vordenker der neuen konservativen Rechten in den USA stellten das überkommene Sicherheitssystem zunehmend in Frage. So fordere Robert Kagan¹, Berater der US-Administration, unter Berufung auf Thomas Hobbes einen „neuen Leviathan“, der die (anarchische) Unordnung der Welt von heute beseitigen solle; Amerika müsse, im positiven Sinne, dieser Leviathan sein. Denn Europa und Amerika hätten keine gemeinsame „strategische Kultur“ mehr; die Wertesysteme auf beiden Seiten des Atlantiks seien auseinander gedriftet, und gemeinsames Handeln falle dadurch zunehmend schwer. Die Europäer folgten mehr und mehr dem von Kant postulierten Ideal von einer Welt, die „in gesetzlichen und ordnungsgemäßen Formen“ regiert werden könne, und sie betrieben diese Politik, weil sie nicht mehr die Kraft zu einer Politik der Stärke hätten.

Diese Aussage aufgreifend stellte Botschafter *Bettzuege* fest, das Berliner Colloquium 2004 spreche – ganz im Sinne des Philosophen von Clausewitz – die richtigen Themen zum richtigen Zeitpunkt an. So gegensätzliche Denkansätze bedürften zwingend der Klärung, denn es gehe „um nichts anderes als um eine andere Weltordnung“, wenn Kagan dafür plädiere, Amerika müsse in den ihm vielleicht noch verbleibenden dreißig Jahren als Hypermacht eine neue Weltordnung schaffen. Ob diese Ordnung an unseren westlichen Wertevorstellungen orientiert bleibe, sei, so *Bettzuege*, eine entscheidende Zukunftsfrage, die in den Themen des Colloquiums aufgegriffen werde.

In Afghanistan stehen Glaubwürdigkeit und Zukunft der NATO auf dem Spiel

Generalleutnant a.D. *Götz F. E. Gliemeroth* berichtete über seine Erfahrungen als Kommandeur der internationalen Schutztruppe ISAF. Er schilderte Afghanistan als „im Inneren geografisch, ethnisch und religiös gleichermaßen zerklüftet“ und zugleich als „strategische Schnittstelle“ der Region. Religiöser Extremismus habe das Land gelähmt, und mit den Taliban sei ein „unsägliches Regime“ nicht von ungefähr zum Hort eines weltweit operierenden Terrorismus geworden. Erst die Operation „Enduring Freedom“ habe nach 23 Jahren Krieg die Voraussetzung für eine positive Entwicklung des geschundenen Landes geschaffen.

Trotz aller Fortschritte, die seither in Afghanistan erzielt worden seien, gebe es weiter „große Störfaktoren“. Vor allem ideologisch heterogene Extremistengruppen und Zellen der Al-Qaida versuchten, den Stabilisierungsprozess zu verhindern oder wenigstens zu stören. Positiv dagegen sei es, dass die Bevölkerung den terroristischen Aktivitäten zunehmend Widerstand entgegensetze. Ein ganz gravierender Störfaktor sei der Drogenanbau, aus dessen auf jährlich zwei Mrd. US Dollar geschätztem Erlös zahlreiche „Warlords“ ihre militärische Macht und Herrschaft finanzierten. Eine „wohlorchestrierte“ Anti-Drogenpolitik sei deshalb von fundamentaler Bedeutung, bei der auch die NATO nicht länger wegsehen dürfe, „wissend, dass Streitkräfte das wohl wenigst geeignete Mittel im Kampf gegen Drogen“ seien.

Afghanistan stehe vor einem vielschichtigen Wiederaufbau- und Reformprozess mit schwierigen Rahmenbedingungen: Staatliche und administrative Strukturen seien erst im Entstehen; Fachkräfte und intakte Infrastruktur für den wirtschaftlichen Aufbau fehlten, und das Bildungswesen sei gelähmt; das Land sei fragmentiert, und die „Warlords“ verteidigten ihre Machtansprüche. Die Regierung Karzai könne diesen Teufelskreis nur mit internationaler Hilfe durchbrechen. Dies soll durch eine „Sicherheitsstrukturreform“ erreicht werden, die sich auf fünf, jeweils von

¹ Robert Kagan: „Of Paradise and Power. America and Europe in the New World Order“. Deutschsprachige Ausgabe: „Macht und Ohnmacht. Amerika und Europa in der neuen Weltordnung“, Siedler Verlag, Berlin, 2003.

einer „Lead Nation“ begleitete, Schlüsselbereiche konzentriert: Justizreform (Italien); Anti-Drogen-Kampagne (Großbritannien); Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramm (Japan); Aufbau der Polizei (Deutschland) sowie Aufbau regulärer afghanischer Streitkräfte (USA). Die Reform habe schon erste beachtliche Teilerfolge erzielt, doch sieht General *Gliemeroth* im Fehlen einer übergreifenden Strategie ein schwerwiegendes Manko. Viel hänge nun davon ab, ob es gelinge, den Einfluss der Zentralregierung auf die Provinzen auszuweiten. Das wichtigste Konzept dafür sei der gerade beginnende Aufbau sogenannter „Regionaler Wiederaufbauteams“ landesweit.

Die Aussichten für eine positive Entwicklung Afghanistans schätzt der General vorsichtig optimistisch ein, vorausgesetzt, die derzeitige politische Dynamik im Land werde weiter gestärkt. ISAF werde nicht als Besatzungsmacht empfunden, und die NATO habe „beträchtliche Positiveffekte in den Gesamtprozess eingebracht“. Das Kernziel, den politischen und demokratischen Entwicklungsprozess Afghanistans zu fördern, sei erreichbar. Der Weg dorthin aber sei noch weit, die Präsenz der NATO noch auf Jahre hinaus erforderlich, zivile Aufbauhilfe gar für Jahrzehnte. Dabei müsse international die zivile Verantwortung, vor allem beim wirtschaftlichen Aufbau des Landes, verstärkt werden.

Völkerrecht – behutsame Anpassung oder radikaler Umbruch?

Ausgelöst durch die weltpolitischen Entwicklungen – insbesondere den 11. September 2001 und den Irak-Krieg – seien Völkerrecht und Gewaltverbot im Wandel, darin waren sich die Professoren *Dr. Martina Haedrich* von der Universität Jena und *Dr. Wolff Heintschel von Heinegg* vom Naval War College in Newport, USA, einig. Über die Weise und die Methoden dieses Wandels jedoch vertraten die Völkerrechtler deutlich unterschiedliche, ja gegensätzliche Positionen: Während Frau *Haedrich* für eine vorsichtige Fortentwicklung des Völkerrechts plädierte, hält *Heintschel von Heinegg* einen radikalen Umbruch für unumgänglich.

Das Völkerrecht, so Frau *Haedrich*, sei Konsensrecht, das sich in einer „ständigen dynamischen Anpassung“ befinde. Kontinuität und Dynamik seien die wichtigsten Wesenszüge der völkerrechtlichen Rechtsbildung; sie schützten vor fundamentalen Umbrüchen. Ereignisse wie der 11. September beschleunigten allerdings wie Katalysatoren die Fortbildung des Völkerrechts. Weil die Nationalstaaten zunehmend Hoheitsrechte auf die internationale Ebene übertragen, würden Fragen wie Durchsetzung der Menschenrechte, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen oder existenzielle Bedrohungen mehr und mehr auf die Ebene der Vereinten Nationen (VN) verlagert; diese seien dadurch zum wichtigsten Gremium für die Fortentwicklung des internationalen Rechts geworden. Das setze andererseits aber auch die strikte Beachtung des Souveränitätsprinzips der Staaten und des Gewaltverbots voraus. Daher sei es „enttäuschend“, wenn die US-Administration die Vereinten Nationen und das Gewaltverbot negiere – „vereinzelt

bis zur regelrechten Demontage, bis hin zum Völkerrechtsnihilismus“. Wenn beispielsweise die neue „Nationale Sicherheitsstrategie“ der USA präventive militärische Maßnahmen schon bei nur vermuteter Gefährdung vorsehe, stelle dies den Völkerrechtsgrundsatz des Gewaltverbots zur Disposition.

Professor *Heintschel von Heinegg* stellte die Auffassungen der US-Administration zu wichtigen Fragen des Völkerrechts, insbesondere zum Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der Charta der VN, in den Vordergrund seiner Entgegnung. Die „rasante Umwälzung“ im Völkerrecht erläuterte er am Grundsatz der „Freiheit der Meere“. So sei die Durchsuchung von Schiffen auf hoher See, wie sie im Rahmen der Operationen „Enduring Freedom“ am Horn von Afrika und „Active Endeavour“ im Mittelmeer praktiziert werden, vor dem 11. September 2001 als unrechtmäßig angesehen worden. Inzwischen aber würden solche Abwehrmaßnahmen gegen den transnationalen Terrorismus als „rechtmäßige Ausübung des Selbstverteidigungsrechts“ begriffen und seien „feststehendes Recht“ geworden. Und keine Rechtsordnung dieser Welt, einschließlich des Völkerrechts, gebiete es den Rechtssubjekten, einen Schlag hinzunehmen und erst danach reagieren zu dürfen. Dabei stehe die Beurteilung der Frage, ob die eigene Bevölkerung oder der eigene Staat durch Angriff bedroht seien, dem Bedrohten zu und nicht nur internationalen Organisationen wie den VN. Das gelte auch dann, wenn sich die Bedrohungsperzeption im Nachhinein als falsch herausstelle.

Das provokante Fazit des Völkerrechtlers: „Manchmal muss Völkerrecht gebrochen werden, um es fortzuentwickeln.“ Es gebe zahlreiche Beispiele für solche Brüche, die innerhalb kürzester Zeit neues Recht geschaffen hätten. Das gelte nicht nur für das Selbstverteidigungsrecht, sondern für alle Bereiche des Völkerrechts.

Soziale Absicherung bei Auslandseinsätzen – Grundpflicht des Staates

Der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehrverbandes, Oberst *Bernhard Gertz*, und Ministerialdirigent Ulrich *Birkenheier*, BMVg, trugen über die soziale Absicherung bei Auslandseinsätzen vor, besonders über den vom Bundeskabinett soeben² beschlossenen Entwurf eines neuen Einsatzversorgungsgesetzes. Die im Einsatz stehenden Soldaten müssten, darin waren beide Vortragende sich einig, jederzeit darauf vertrauen können, dass der Dienstherr fürsorglich für sie und ihre Angehörigen Sorge. Die rechtlichen Grundlagen für die Dienstverhältnisse der Soldaten, vor allem das Versorgungsrecht, müssten deshalb den sich ändernden Verhältnissen stetig angepasst werden, so *Gertz*, der hier einen Schwerpunkt in der Arbeit des Bundeswehrverbandes sieht.

Birkenheier erläuterte, wie die versorgungsrechtlichen Leistungen bei Auslandseinsätzen seit 1993 in fünf Schritten weiterentwickelt worden seien; er verdeutlichte dies an zahlreichen Beispielen. Von einem „antiquierten Versorgungsrecht“, wie manchmal noch behauptet, könne keine Rede sein. Auf Grund einzelner Unglücksfälle solle mit dem neuen Einsatzversorgungsgesetz dennoch eine noch weitere Verbesserung der Versorgung bei Dienstunfällen im Auslandseinsatz erreicht werden. Es gewähre Soldaten und Beamten in Zukunft „spezielle“ Versorgungsleistungen, die „auf ein außergewöhnlich hohes Niveau“ gebracht würden. Das Gesetz soll rückwirkend so in Kraft treten, dass auch die Einsatzunfälle der letzten Jahre noch erfasst werden.

Parlamentsbeteiligungsgesetz – Vereinfachung des Zustimmungsverfahrens

Ministerialdirigent *Ulrich Brandenburg*, Auswärtiges Amt, informierte über das geplante Parlamentsbeteiligungsgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1994 bei seiner Entscheidung über Auslandseinsätze angeregt, in einem solchen Gesetz das Verfahren der Beteiligung des Bundestages grundsätzlich zu regeln. Die Zuständigkeit dafür liege, so *Brandenburg*, allein beim Deutschen Bundestag; denn nur die Abgeordneten könnten entscheiden, „in welcher Form das Parlament in der grundsätzlichen Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland beteiligt wird und in welcher Form es vielleicht bereit ist, das Eine oder Andere etwas praktischer und operativer zu regeln als bisher“.

Obgleich bei inzwischen mehr als 35 Bundestagsbeschlüssen zu Auslandseinsätzen kein einziges Mal die Zustimmung verfehlt wurde, gebe es, so *Brandenburg*, dennoch wichtige Gründe für ein Beteiligungsgesetz. Vor allem müssten die zu stellenden deutschen Truppen bei gleichzeitig höherer Integration in multinationale Strukturen in Zukunft schneller verfügbar sein als bisher, besonders bei Einsätzen im Rahmen der neuen NATO Response Force (NRF). Das verlange vom Parlament in bestimmten Lagen kurzfristigere Entscheidungen bei zugleich komplexeren Entscheidungsprozessen.

Zwei Gesetzesanträge liegen zur Debatte vor: ein Entwurf der Koalitionsfraktionen SPD und „Die Grünen“ und ein konkurrierenden Entwurf der FDP-Fraktion. Sie wurden nach erster Lesung zur weiteren Beratung an den „Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung“ geleitet. Das grundsätzliche Zustimmungsverfahren des Bundestages bleibt in beiden Entwürfen gegenüber heute unverändert. Die Unterschiede liegen in den Einzelheiten eines zu vereinfachenden Verfahrens vor allem für „kleine oder eilige“ Einsätze. Während der Koalitionsantrag für solche Fälle eine Art „Silent Procedure“ vorsieht, schlägt die FDP vor, einen „Ausschuss für besondere Auslandseinsätze“ mit weitreichender Befugnis zu bilden.

² Das Bundeskabinett hat am 21. April 2004 den Entwurf eines Einsatzversorgungsgesetzes beschlossen,

Luftsicherheitsgesetz – Rechtssicherheit für den Waffeneinsatz

Brigadegeneral *Peter Schelzig*, Führungsstab der Luftwaffe, trug über die Abwehr terroristischer Gefahren aus der Luft vor. Die Strukturen und Verfahren zur Gewährleistung der Flugsicherheit in solchen Fällen seien seit 2003 optimiert worden. In der neuen Organisationsform ist bei der Abwehr von Luftgefährdungen der Bundesminister der Verteidigung als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Frieden politischer Entscheidungsträger im Kabinett. Die Aufgabe des höchsten militärischen Beraters wurde auf Grund der zeitkritischen Abläufe dem Inspekteur der Luftwaffe als „German Air Defence Commander“ übertragen. Das im Juli 2003 in Kalkar eingerichtete „Nationale Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum“ dient den Verantwortlichen als Arbeitsnukleus; in ihm arbeiten die für die Bereiche Luftverteidigung, Innere Sicherheit und Luftsicherheit zuständigen Stellen eng zusammen.

Ogleich die Bundesregierung die bestehenden rechtlichen Grundlagen für ausreichend halte, habe sie dennoch ein Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben auf den Weg gebracht. Es fasst die Vorschriften für einen wirksamen Schutz des Luftverkehrs gegen Flugzeugentführungen, Sabotageakte und sonstige gefährliche Eingriffe zusammen. Danach soll die Luftwaffe Flugzeuge, die entführt und als Waffe eingesetzt werden, in Notfällen auch abschießen können. Das Gesetz soll die Kompetenzen dafür eindeutig klarstellen, denn, so *Schelzig* abschließend: „Für die Bundeswehr ist es wichtig, dass eine gesetzliche Regelung die Rechtsklarheit und Praktikabilität schafft, die es erlaubt, die Kräfte und Mittel der Luftwaffe erfolgreich zum Schutz vor terroristisch oder anders motivierten Gefahren aus der Luft einzusetzen.“

Bundeswehr und Innere Sicherheit – Zusammenarbeit und Verfahren verbessern

Der Einsatz der Streitkräfte im Inneren ist im Grundgesetz (GG) geregelt. Gemäß Art. 87a Abs. 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Eine solche Ausnahme sieht Art. 35 GG vor, beispielsweise bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen.

Die Referenten – Brigadegeneral *Theodor Winkelmann*, Wehrbereichskommando III, Kapitän zur See Dipl.-Ing. *Ernst-August Wollowski*, Stab des Befehlshabers der Flotte, und Regierungsdirektor *Hans-Georg Engelke*, BMI – vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass die Regelungen des GG für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren nicht notwendig erweitert werden müssten.

der inzwischen der Legislative zur parlamentarischen Beratung und Verabschiedung vorliegt.

Aus gutem Grund, so *Winkelmann*, wurden und werden die Verfassungsgrundsätze eng ausgelegt, denn: „Die Bundeswehr soll, darf und will keine Kompetenz im inneren Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland haben und erhalten.“ Selbst bei „berechtigtem Anlass“ mache es das GG deshalb der Bundesregierung nicht leicht, auf die Streitkräfte zurückzugreifen. Bezogen z.B. auf terroristische Angriffe folge daraus weiter, dass Einsätze im Inneren in erster Linie „auf reaktive unterstützende Maßnahmen“ beschränkt seien, beispielsweise auf sanitätsdienstliche Hilfe, ABC-Abwehrkräfte, Transport oder technische Hilfeleistungen. *Winkelmann* erläuterte die jüngsten Unterstützungseinsätze der Bundeswehr im Inneren und wies auf dabei festgestellte Defizite bei der Gesetzesinterpretation, aber auch bei der Zusammenarbeit selbst hin. Nach seiner Auffassung sollte es deshalb weniger um die Diskussion neuer Gesetze gehen als um einheitliche Interpretation, um Rechtssicherheit, mentale Vorbereitung auf Bedrohungen sowie das Üben der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

Kapitän zur See *Wollowski* hob die Bedeutung der Freiheit der Meere für den Welthandel hervor, auf die Deutschland als Handelsnation wie kaum ein anderes Land angewiesen sei. Diese Freiheit aber müsse andererseits dem internationalen Terrorismus wirksam verwehrt werden. Aus diesem Grund sei die Bundesmarine von Beginn der internationalen Reaktionen auf den 11. September 2001 an in die Rasterfahndung und Streifenfahrungen im Rahmen der Operationen „Enduring Freedom“ und „Active Endeavour“ eingebunden worden. Ein weitergehendes Tätigwerden aber lasse das GG nicht zu, weder international noch im Inneren, obwohl die Bundeswehr ein „hervorragendes Mix an maritimen Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr“ habe – „nicht nur in Gewässern rund um die arabische Halbinsel, sondern auch für unsere eigenen Küstengewässer, damit Schaden von unseren Häfen und Küsten auf Distanz gehalten werden kann“. Er vertrat – etwas im Unterschied zu den beiden anderen Vortragenden – die Auffassung, dass sich die Diskussion über eine „breitere Einbeziehung“ der Bundeswehr in den Antiterrorkampf – auch im Inneren – längerfristig nicht vermeiden lasse.

Regierungsdirektor *Engelke* trug über die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und über Abwehrstrategien vor. Die Gefährdung sei „abstrakt hoch“, doch gäbe es derzeit keine Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen in Deutschland oder gegen deutsche Interessen. Die Bekämpfung des transnationalen Terrorismus müsse sich auf fünf Bereiche konzentrieren: terroristische Strukturen im Lande zu zerstören; Terrorismus im Vorfeld abzuwehren; die internationale Zusammenarbeit zu verstärken; die Bevölkerung zu schützen und die Verwundbarkeit unseres Landes zu verringern; sowie schließlich die Ursachen des Terrorismus zu bekämpfen. Zur Diskussion um einen verstärkten Einsatz der Bundeswehr in diesem Zusammenhang im Inneren sagte *Engelke* mahnend: „Wir haben eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen dem Gewaltmonopol im Bereich des Inneren und im Bereich des Äußeren. Wir sollten vorsichtig sein, daran zu rütteln.“

NATO und EU – strategische Defizite beseitigen

Der Stellvertreter des Obersten NATO-Befehlshabers für Europa (DSACEUR), der deutsche Admiral *Rainer Feist*, trug abschließend über Auslandseinsätze aus Sicht von NATO und Europäischer Union (EU) vor. Beide Organisationen hätten auf dem Balkan, in Afghanistan, am Horn von Afrika und im Mittelmeer inzwischen viel geleistet; allein über den Balkan seien „über die Zeit mehr als 400.000 Soldaten geschickt worden“. Aber die Nationen seien auch müde geworden, immer wieder Kräfte stellen zu müssen.

Die NATO befinde sich nach erfolgreichem Ausgang des Kalten Krieges noch immer in einem tiefgreifenden Anpassungsprozess. Strukturen, Kräfte und Ausrüstung, die im Kalten Krieg gebraucht worden seien, müssten für die veränderten Aufgaben des Bündnisses durch neue Strukturen und Fähigkeiten ersetzt werden. Strategische Defizite müssten – zumindest in Kernbereichen – beseitigt werden, so wie es das 2002 beschlossene „Prague Capabilities Commitment“ fordere. Die mangelnde Bereitschaft der Nationen, diesen Beschluss umzusetzen, sei, so Admiral *Feist*, eines der „Krebsgeschwüre“ der NATO. Das gelte besonders für „hochrangige Kräfte wie Flugzeuge, Schiffe und Unterstützungsleistungen“, kurz: „für alles was Geld kostet und kein hohes Profil bringt“. Die Nationen müssten deshalb in Zukunft auf der Basis eines neuen Systems der Streitkräfteplanung „eine feste Verpflichtung in irgendeiner Form“ eingehen, denn: „Wer führen, wer mitwirken, wer Einfluss nehmen will, muss Kräfte stellen, und zwar verpflichtend Kräfte stellen“. Als Vehikel dafür sieht Admiral *Feist* die NATO Response Force mit ihren festen Vorgaben für die Nationen.

Das Problem der EU dagegen sei ein anderes: eine Überbürokratisierung, die leider auch auf die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) übertragen worden sei. Auch sei das Bemühen einiger Europäer, mit der ESVP ein eigenes Profil neben der NATO zu generieren, „nicht hilfreich“, da für beide Organisationen ohnehin nur „ein single set of forces“ zur Verfügung stünde.

Schlussbemerkungen

In seinem Schlusswort dankte der Vorsitzende der Clausewitz-Gesellschaft, *Dr. Reinhardt*, allen Vortragenden, Teilnehmern und Organisatoren für ihre fundierten Beiträgen zum Gelingen des Colloquiums. Ein besonderer Gruß galt dem neuen Präsidenten der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, *Dr. Rudolf Adam*, der in einer Grußadresse am zweiten Veranstaltungstag den guten internationalen Ruf des Colloquiums hervorgehoben hatte. Das Colloquium soll auch in Zukunft von beiden Organisationen gemeinsam veranstaltet werden.

Zum Autor: Oberst a. D. *Werner Baach* ist freier Journalist und Beauftragter des Vorstandes der Clausewitz-Gesellschaft für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.